

**Friedhofsstatut**

**der**

**Pfarre Hittisau**



## **§ 1 – Rechtsträger**

Der Friedhof der römisch-katholischen Pfarrkirche zu den Heiligen Drei Königen in Hittisau, vorkommend in EZL. 297, GP. 1056, KG Hittisau, wird als katholischer Friedhof geführt und von der Pfarre Hittisau verwaltet.

## **§ 2 – Verwaltung**

- (1) Die kirchliche Oberaufsicht über den Friedhof steht dem jeweiligen Pfarrkirchenrat zu, der für die Einhaltung der kirchlichen Bestimmungen über das Begräbniswesen, der entsprechenden Ordnung und der Einhaltung der Bestimmungen dieses Statuts zuständig ist.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde hat im Einvernehmen mit dem örtlichen Gemeindevater die Einhaltung der bestehenden Vorschriften in sanitätspolizeilicher Hinsicht, Umfang des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969, 41/1996, 58/2001, 43/2009 und 25/2011 wahrzunehmen.

## **§ 3 – Zuständigkeit**

Zur Durchführung der Friedhofsordnung im Umfang dieses Statuts, der behördlichen Vorschriften und zum Zwecke der dauernden Instandhaltung des Friedhofes wird vom Pfarrkirchenrat ein Friedhofsverwalter (kfm. Bereich) und ein Friedhofswärter (Grabaufsicht) bestellt.

Diesen obliegen alle notwendigen Vorkehrungen, soweit sich der Pfarrkirchenrat die Entscheidung nicht vorbehält. Sie sorgen für die Durchführung der vom Pfarrkirchenrat gefassten Beschlüsse, erteilen die entsprechenden Weisungen bei Begräbnissen und führen die erforderlichen Aufzeichnungen.

## **§ 4 – Friedhofseinteilung**

Der Friedhof besteht aus dem Vorraum, dem freien Feld, den Friedhofsarkaden, der Totenkapelle samt Einrichtung, dem Geräte- und Containerraum und wird von den Umgebungsmauern der Arkaden und des Vorraumes, sowie von den schmiedeeisernen Eingangstoren abgeschlossen. Im Friedhofsplan ist jede Grabstätte mit Ausmaß und Nummer eingetragen.

Der Friedhofsverwalter/Friedhofswärter hat ein Grabregister zu führen, in welchem jede erfolgte Beerdigung mit der Grabnummer und dem Begräbnisdatum, der genauen Situierung und der Grabtiefe eingetragen werden muss.

## **§ 5 – Grabstättenarten**

Der Friedhof bietet folgende Grabarten:

- (1) Arkadenfamiliengräber im Umkreis des Friedhofes mit Priestergrab in der Mitte der südlichen Arkaden. Die Arkade rechts des Priestergrabes wird als Sammelgrabstätte für Urnen verwendet.  
(Grabfläche 2,30 m Breite x 2,50 m Länge)
- (2) Vorraumfamiliengräber an der Außenmauer zwischen den Eingangstoren und den Arkaden sowie entlang der Sakristei- und Kirchturmmauer.  
(Grabfläche 1,80 m Breite x 2,50 m Länge)  
  
Vorraumfamiliengräber vor den Stufen (Rampe), die zum offenen Friedhof hinaufführen.  
(Grabfläche 1,50 m Breite x 2,50 m Länge)
- (3) Familiengräber im offenen Feld, dies sind 14 Reihen mit je 12 Grabstätten.  
(Grabfläche 1,50 m Breite x 2,50 m Länge)
- (4) Reihengräber, welche südlich von den Familiengräbern im offenen Feld angelegt sind.  
(Grabfläche 1,00 m Breite x 2,50 m Länge).

## **§ 6 – Benützungsrechte und Pflichten**

An Grabstätten kann kein Eigentum erworben werden sondern nur das Recht zur Benützung der Grabstätte. Dieses Grabrecht kann weder verkauft noch verschenkt werden.

Auf dem Friedhof beerdigt zu werden haben Anspruch:

- (1) alle Personen mit Hauptwohnsitz in Hittisau.

- (2) andere Personen mit Zustimmung des Grabinhabers und des Pfarrkirchenrates. Die Zustimmung ist vom Pfarrkirchenrat zu versagen, wenn der Grabinhaber nicht einverstanden ist, die vorhandene oder voraussehbare Beengtheit der Grabstätten dies nicht zulässt oder die vorhandenen Grabstätten für die in Hittisau wohnhafte Bevölkerung benötigt werden.
- (3) Das Begräbnisrecht in den Familiengräbern steht dem Inhaber und all seinen Familienmitgliedern im Rahmen des Statuts zu.  
Als solche Familienmitglieder sind anzusehen:
- a) der Ehepartner des Grabinhabers,
  - b) die Eltern des Grabinhabers
  - c) die unverehelichten Geschwister des Grabinhabers
  - d) die unverehelichten Kinder des Grabinhabers
- Das Grabrecht in den Familiengräbern vererbt sich jeweils nur auf ein Kind, solange die direkte Abstammungslinie (Eltern-Kind) nicht unterbrochen wird und die Rechtsnachfolger ihren Hauptwohnsitz in Hittisau unterhalten. Welches Kind nachfolgt, kann die Familie selbst bestimmen, indem die einstimmige Entscheidung mit der Zustimmung aller Geschwister der Friedhofsverwaltung schriftlich mitgeteilt wird. Andernfalls vererbt sich das für sich, Frau und Kinder erworbene Begräbnisrecht stets nur auf den jeweils ältesten verheirateten Sohn, bzw., wenn eine Nachkommenschaft nicht vorhanden, auf die jeweils älteste verheiratete Tochter jeweils mit Hauptwohnsitz in Hittisau. Sollte der Fall eintreten, dass jemand das vererbte Recht auf zwei Grabstätten gleichzeitig hätte, so darf nur eine Grabstätte beansprucht werden, jedoch besteht eine Wahlmöglichkeit. Für die abgelehnte Grabstätte erlischt das Grabrecht.

## **§ 7 – Mindestruhezeit**

Das Recht auf Benützung und die Pflege des Familiengrabes bleibt auf jeden Fall 10 Jahre lang nach der letzten dort stattgefundenen Beerdigung von Leichen oder Aschen bestehen, selbst dann, wenn kein Rechtsnachfolger im Sinne dieses Statuts vorhanden ist.

## **§ 8 – Gestaltung der Grabstätten**

Bei Familiengrabstätten ist es gestattet, zwei Särge übereinander beizusetzen. In diesem Fall ist der erste 1,90 m tief zu legen, über welchem

eine Schichte von 10 cm Erde aufgeschüttet wird, worauf der zweite Sarg zu ruhen kommt.

Die Fundamentierung der Grabdenkmäler hat im Einverständnis des Friedhofwärters zu erfolgen, widrigenfalls die Entfernung angeordnet werden kann.

Die Grabdenkmäler sind dem Pfarrkirchenrat im Entwurf und in der Beschriftung vorzulegen und dürfen keinesfalls die volle Breite der Grabstätte in Anspruch nehmen. Grundsätzlich müssen sich Grabdenkmäler in das einheitliche Bild unseres Friedhofes einfügen und sind vom Pfarrkirchenrat, falls sie den Vorschriften der Verwaltung nicht entsprechen oder das katholische Empfinden des Volkes verletzen, abzulehnen. Bei unbewilligter Aufstellung kann die Entfernung auf Kosten des Berechtigten angeordnet werden.

Beim Aufstellen von Grabdenkmälern ist stets der Friedhofswärter bei zu ziehen und es ist seinen Anweisungen Folge zu leisten.

Auch die Grabeinfassungen müssen sich an die vorgeschriebenen Maße für die betreffende Grabstättenart halten.

Arkaden	2,00 m Breite x 0,60 m Länge
Familiengräber	1,00 m Breite x 1,20 m Länge
Reihengräber	0,80 m Breite x 1,20 m Länge
Vorraumgräber	1,20 m Breite x 0,60 m Länge

Das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen, die das Maß von 1,40 m Höhe oder seitlich die vorgeschriebene Grabeinfassung mehr als 10 cm überragen, ist nicht statthaft.

Nach Erlöschen des Begräbnisrechtes sind die Denkmäler, Einfassungen, Pflanzungen etc. zu entfernen. Falls der Grabinhaber dies nicht besorgt, kann der Friedhofsverwalter/Friedhofswärter auf Kosten des Grabinhabers dies tun, wobei die entfernten Gegenstände zu Gunsten des Friedhofes verfallen. Für die Sauberhaltung der Grabstätte und des Zuganges steht kostenlos Splitt zur Verfügung.

Die Grabdenkmäler einschließlich der betreffenden Einfassungen sind jeweils vor dem Öffnen des Grabes durch den Grabinhaber selbst zu entfernen bzw. entfernen zu lassen und bis zur Wiederanbringung ausnahmslos außerhalb des Friedhofs (zu Hause, beim Steinmetz, etc.) zu verwahren.

Sowohl bei Erd- als auch bei Urnenbestattungen ist zwingend auf die Verwendung von leicht verrottbaren Materialien zu achten.

## **§ 9 – Friedhofsplan**

Diesem Statut liegt der Friedhofsplan zu Grunde, welcher Bestandteil dieses Statuts ist.

## **§ 10 – Ordnungsvorschriften**

- (1) Der Friedhof ist im Allgemeinen jederzeit für Besucher geöffnet. Sollte es sich als notwendig erweisen, kann der Friedhof während der Nachtzeit für jeglichen Zutritt gesperrt werden.
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen des Friedhofswärters und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Das Mitnehmen von Tieren ist verboten.
- (4) Das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

## **§ 11 – Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Grabstätte besteht nicht.

## **§ 12 – Zuweisung einer Grabstätte**

Die Vergabe der Grabstätten erfolgt schriftlich. Gleichzeitig wird die Grabgebühr auf der Grundlage dieses Statuts vorgeschrieben. Nach Einzahlung der Grabgebühr hat der Grabinhaber das Recht, diese Grabstätte im Rahmen dieses Statuts zu benutzen.

Grabstätten können zur Benützung im Rahmen dieses Statuts an ansässige Familien (Reihengräber, Sammelgrab auch an Einzelpersonen), die in Hittisau den Hauptwohnsitz haben, überlassen werden.

Die Vergabe erfolgt nach Bedarf oder über schriftlichen Antrag unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten und der verfügbaren Grabstätten einerseits und der Notwendigkeit andererseits.

## § 13 – Erlöschen eines Grabrechtes

Das Grabrecht erlischt, wenn

- (1) kein direkter Nachkomme (Kind) in Hittisau den Hauptwohnsitz hat. Dieser Rückfall an die Friedhofsverwaltung tritt frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach der letzten Beerdigung auf dieser Grabstätte ein.
- (2) die Bestimmungen dieses Statuts trotz schriftlicher Mahnung nicht eingehalten werden. Dies bezieht sich insbesondere auf offene Grabgebühren oder wenn die Pflege der Grabstätte vernachlässigt wird.
- (3) der Inhaber die Grabstätte der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich aufkündigt oder aufgibt.

## § 14 – Grabgebühren

Die Grabgebühren für den Erwerb eines Grabrechtes wird wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Arkaden, je 6 links und je 6 rechts vom Priestergrab werden mit € 2.100,-- je Grabstätte festgesetzt.
- (2) Ausgehend von der Abwinkelung des Friedhofes links und rechts werden jeweils die
  1. mit € 2.200,--
  2. mit € 2.300,--
  3. mit € 2.400,--
  4. mit € 2.500,--
  5. mit € 2.600,--
  6. mit € 2.700,--
  7. mit € 2.800,--
  8. mit € 2.900,--
  9. mit € 3.000,--
  10. mit € 3.100,--
  11. mit € 3.200,--
  12. mit € 3.300,--
  13. mit € 3.400,--
  14. mit € 3.500,--
  15. mit € 3.600,--
  16. mit € 3.700,--
  17. mit € 3.800,--
  18. mit € 3.900,--
  19. mit € 4.000,--
  20. mit € 4.100,--
  21. mit € 4.200,--
  22. mit € 4.300,--bewertet. Darüber hinaus haben alle Arkadeninhaber alle anfallenden Bau- und Erhaltungskosten an den Arkaden aliquot zu tragen!
- (3) Die Grabstätten im Vorraum entlang der Außenmauer werden mit je € 1.800,-- festgesetzt. Darüber hinaus haben diese Grabinhaber die Bau-



und Erhaltungskosten der jeweiligen Stirnwand der Grabstätte samt Bedachung im aliquoten Verhältnis zu tragen.

- (4) Die Grabstätten entlang der Kirchturmmauer und der Sakristeimauer werden mit je € 965,-- festgesetzt. Darüber hinaus ist den Inhabern dieser Grabstätten untersagt, Denkmäler oder Sonstiges an der Mauer zu befestigen bzw. ist ein Mindestabstand von 10 cm zur jeweiligen Mauer einzuhalten.
- (5) Für die restlichen Grabstätten im Vorraum, das ist unterhalb der Stufen zum freien Feld, wird die Grabgebühr je Grabstätte mit € 965,-- festgelegt.
- (6) Die Familiengräber im freien Feld werden
  1. Reihe mit € 965,--
  2. Reihe mit € 900,--
  3. Reihe mit € 835,--
  4. Reihe mit € 770,--
  5. Reihe mit € 705,--
  6. Reihe mit € 640,--
  7. Reihe mit € 575,--
  8. Reihe mit € 510,--
  9. Reihe mit € 575,--
  10. Reihe mit € 510,--
  11. Reihe mit € 445,--
  12. Reihe mit € 510,--
  13. Reihe mit € 445,--
  14. Reihe mit € 380,--je Grabstätte festgesetzt.
- (7) Die Reihengräber werden mit € 280,-- je Grabstätte bewertet.
- (8) Die Grabgebühr für die Urnenbestattung im Sammelgrab beträgt einmalig € 550,-- und beinhaltet das Begräbnisrecht, die Grabgebühr gemäß § 16 für 10 Jahre sowie den anteiligen Blumenschmuck. Die Kosten für die Grabbeschriftung wird nach Aufwand verrechnet.
- (9) Werden mit Zustimmung des Grabinhabers und des Pfarrkirchenrates nicht grabberechtigte Personen beigesetzt, so ist für das Begräbnisrecht ein einmaliger Begräbnisbeitrag in Höhe von € 200,-- an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.

## **§ 15 – Wertsicherung**

Sämtliche Gebühren werden nach dem Lebenshaltungskostenindex des Amtes der Vbg. Landesregierung wertgesichert. Als Ausgangsbasis gilt der Index vom Juli 2013.

## **§ 16 – Fälligkeit der Grabgebühren**

Die Grabgebühr ist jeweils beim Erwerb der Grabstätte zu entrichten. Für die Dauer der Ausübung des Grabrechtes ist die vom Pfarrkirchenrat festgesetzte Jahresgebühr von derzeit € 20,-- pro Grabstätte, über Vorschreibung zu entrichten.

## **§ 17 – Bestattungskosten**

Unabhängig von diesen Gebühren fallen bei einer Bestattung folgende Kosten an:

- (1) Benützung und Reinigung der Leichenkapelle
- (2) Die Graböffnung erfolgt durch ein konzessioniertes Unternehmen, die anfallenden Kosten werden weiterverrechnet.
- (3) Sofern eine rechtzeitige Entfernung der Grabdenkmäler in Absprache mit der Friedhofsverwaltung nicht erfolgt, müssen entstandenen Mehrkosten über die Begräbniskostenabrechnung 'nach Aufwand' weiterverrechnet werden. Darüber hinaus behält sich die Friedhofsverwaltung die Beauftragung eines konzessionierten Steinmetz-Betriebes auf Rechnung des Grabinhabers vor.

## **§ 18 – Schadenshaftung**

Die Pfarre Hittisau bzw. die Friedhofsverwaltung, sowie deren Funktionäre und Mitarbeiter übernehmen keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Grabstätten und deren Zubehör und haften nicht für Diebstahl sowie für Schäden, die verursacht wurden

- (1) durch Elementarereignisse wie Schneedruck, Dachlawinen oder Sturmschäden und dgl.
- (2) durch Vandalismus und
- (3) durch Besucher des Friedhofs und durch Personen, die in anderen Arbeiten als der von der Pfarre beauftragten Friedhofspflege auf dem Friedhof tätig sind.

Grabdenkmäler sind unter Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften anzubringen.

## § 19 – Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Friedhofsstatut werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.

## § 20 – Schlussbestimmungen

Dieses Friedhofsstatut wurde in der Sitzung vom 22.10.2013 genehmigt und tritt mit 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Friedhofs- und Arkaden-Statuten außer Kraft gesetzt.

Alle Grabinhaber und Friedhofsbesucher bitten wir, den Friedhof in Ehrfurcht zu begehen und die Gräber entsprechend zu pflegen.

**Hittisau, im Oktober 2013**

Für die Gemeinde Hittisau:

*Wolfgang Klwanz*



Röm. Kath. Pfarramt Hittisau:

*Pf. Hubert Rutz*

Für den Pfarrkirchenrat Hittisau:

*Paul Bedner*



Das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Feldkirch bestätigt die kirchenbehördliche Genehmigung des vorstehenden Vertrages gemäß Zusatzprotokoll zu Artikel XIII § 2 des Konkordates vom 5. 6. 1933, BGBl. II Nr. 2/1934.

Die Zeichnungsberechtigung des Pfarrers Mag. Hubert Ratz mit dem Mitglied des Pfarrkirchenrates Paul Bechter für die römisch-katholische Pfarrkirche zu den Heiligen Drei Königen in Hittisau zum Zeitpunkt der Unterfertigung wird bestätigt.

Feldkirch, am 07. November 2013

*Rudolf Züschel*  
Generalvikar



*G. Wahn*

Bischöflicher Notar